

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Trindlweg" der Gemeinde Bidingen

Die Gemeinde Bidingen hat mit Beschluss vom 22.04.2026 den Bebauungsplan für das Gebiet nördlich des Eurischwegs und westlich des Trindlwegs, auf den Grundstücken bzw. Teilflächen der Grundstücke mit der Fl. Nrn. 206 (TF), 232, 232/12 und 233 (TF) alle Gemarkung Bidingen, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Trindlweg" in Kraft. Jedermann kann den **Bebauungsplan i.d.F. vom 22.04.2026**, erstellt durch abtplan – architektur & stadtplanung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Gemeinde Bidingen, (Dorfstraße 8 87651 Bidingen) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann außerdem auf der Gemeindehomepage www.bidingen.de unter „Aktuelles“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Bidingen, den 03.06.2026

(Siegel)

gez.

Franz Martin
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel geheftet am: 03.06.2026

abgenommen am: